

**2259/AB**  
Bundesministerium vom 07.08.2020 zu 2246/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.357.694

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2246/J-NR/2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

Wien, am 07. August 2020

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juni 2020 unter der Nr. **2246/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Folgeanfrage Strafverfahren in den Causen Ischgl und Sölden im Zusammenhang mit der Corona Epidemie gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 7 und 8:**

- *1. Konnte mittlerweile beurteilt werden, ob ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs. 3 StPO) gegen eine bestimmte Person vorliegt?*
  - a. *Wenn ja, seit wann liegt das Ergebnis der Prüfung aufgrund welchen konkreten Tatsachensubstrats vor?*
  - b. *Wenn ja, in Bezug auf wie viele juristische und natürliche Personen wurde ein Anfangsverdacht in Bezug auf welche konkreten Delikte bejaht?*
  - c. *Wenn ja, in Bezug auf wie viele juristische und natürliche Personen wurde ein Anfangsverdacht verneint?*
  - d. *Wenn nein, weshalb nicht und bis wann soll die Prüfung abgeschlossen sein?*
- *7. Wie viele Personen werden derzeit als "Beschuldigte" geführt? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

- *8. Hinsichtlich wie vieler natürlicher und juristischer Personen wurde Verfahren mittlerweile eingestellt und aufgrund welcher Rechtsgrundlage, aufgrund welcher Erwägungen?*

Auf der bislang erarbeiteten Sachverhaltsgrundlage kann ein Anfangsverdacht gegen konkrete Personen noch nicht abschließend beurteilt werden. Ermittelt wird derzeit nach wie vor gegen bislang unbekannte Täter wegen des Verdachts, dass angezeigte Vorkehrungen und Maßnahmen nach Bekanntwerden der ersten Hinweise, Verdachts- und Erkrankungsfälle bis zur Verhängung der Quarantäne nicht sogleich getroffen und dadurch Handlungen vorsätzlich oder auch fahrlässig begangen oder unterlassen wurden, die geeignet sind, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen (§§ 178, 179 StGB). Gegen eine bestimmte Person wird zu ermitteln sein, sobald sich im Zuge dieser Ermittlungen ein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person erhärten sollte. Verfahrenseinstellungen sind bislang noch nicht erfolgt.

#### **Zu den Fragen 2 bis 4:**

- *2. Welche konkreten Ermittlungshandlungen wurden in Folge und wann vorgenommen? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *3. Wie viele Personen wurden mittlerweile von den Ermittlungsbehörden einvernommen?*
- *4. Welche konkreten Ermittlungshandlungen nach dem 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO wurden wann und weshalb vorgenommen?*

Neben den Erhebungsersuchen an die Kriminalpolizei wurden inzwischen mehrere Sicherstellungsanordnungen durchgeführt, Amtshilfeersuchen an Behörden gerichtet und Journalist\*innen um Zurverfügungstellung der ihnen allenfalls bekannt gewordenen sachverhaltsrelevanten Informationen im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen ersucht. Bislang wurden weder Einvernahmen noch Maßnahmen nach dem 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der Strafprozessordnung durchgeführt.

#### **Zur Frage 5:**

- *Haben die Ermittlungsbehörden Kenntnis von Sachverhalten betreffend Interventionen seitens bestimmter Akteure der Tiroler Tourismus- oder Seilbahnwirtschaft, hinsichtlich behördlicher Maßnahmen in den betroffenen Gebieten (insbesondere Ischgl und Sölden)? (Um detaillierte Erklärung wird ersucht.)*
  - a. Wenn ja von welchen Sachverhalten haben diese seit wann Kenntnis?*
  - b. Sind solche Sachverhalte Gegenstand der laufenden Ermittlungen in der Causa "Ischgl und Sölden"?*

Bislang konnten dafür keine, über bloße Mutmaßungen hinausgehende Hinweise gefunden werden.

**Zur Frage 6:**

- *Was ist der aktuelle Stand dieses Verfahrens in der Causa "Ischgl und Sölden"? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck prüft derzeit die aufgrund der Sicherstellungsanordnungen und Amtshilfeersuchen übermittelten Unterlagen, wobei in Anbetracht des Daten- und Urkundenumfangs noch nicht prognostiziert werden kann, wann diese Prüfung abgeschlossen sein wird.

**Zur Frage 9:**

- *9. Wurden in der Causa Weisungen vom Ministerium oder der StA erteilt?*
  1. *Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
  - *Ist beabsichtigt, in der Causa Weisungen zu erteilen?*
    1. *Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie in der Sache zu erteilen?*
    - *Wie viele Berichte wurden in der Causa bereits von der StA erstattet?*
      1. *Um Angabe, wann und mit welchem Inhalt/Vorhaben wird ersucht?*
      2. *Wann wurden die Berichte bzw. die zugehörigen Stellungnahmen der OStA jeweils dem Justizministerium vorgelegt?*
      3. *Welchen Bearbeitungsverlauf nahmen die Berichte jeweils in Folge im Ministerium und im nachfolgenden Dienstweg?*
      - *Hat/ Hatte die StA vor, das Verfahren gegen bestimmte Personen einzustellen?*
        1. *Wenn ja, gegen wen und mit welcher Begründung?*
        - *Bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck langte am 20. März eine mit 18. März 2020 datierte Anzeige einer Privatperson ein. Darin wurde die "umgehende Sicherstellung der Mobiltelefone der Beschuldigten (insbesondere der Mitglieder des Tiroler Einsatzstabes und der in die Verhandlungen zum Saisonabbruch involvierten Vertretern der Tiroler Seilbahnen) und Auswertung der Daten inklusive Schriftverkehr (WhatsApp etc.) zwecks Beweissicherung" beantragt.*
          - a. *Wie wurde mit dieser Anzeige umgegangen?*
          - b. *Welche Ermittlungsschritte wurden Aufgrund dieser Anzeige von der Staatsanwaltschaft in die Wege geleitet?*
          - c. *Wurden die beantragten Beweissicherungen vorgenommen?*
            - i. *Wenn ja, wann welche?*
            - ii. *Wenn nein, weshalb nicht?*

In der hier relevierten Strafsache wurden bislang keine Weisungen erteilt. Ob zukünftig Weisungen zu erteilen sein werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck erstattete bislang fünf Informationsberichte und einen Vorhabensbericht. Die Informationsberichte wurden dem Bundesministerium für Justiz am 24. März 2020, am 7. April 2020 sowie am 14., 18. und 20. Mai 2020 vorgelegt und dienten zur Information über den Verfahrensstand. Der Vorhabensbericht langte am 20. März 2020 im Bundesministerium für Justiz ein. Wie bereits zur Voranfrage Nr. Nr. 1321/J-NR/2020 zu den Fragen 17 bis 22 ausgeführt, betraf der Bericht einen Verfahrensteil, über den das Bundesministerium für Justiz zum Vorlagezeitpunkt noch nicht entscheiden konnte, sondern zu dem eine ergänzende Äußerung beauftragt werden musste. Da sich die von der Staatsanwaltschaft Innsbruck angeordneten Erhebungen auch auf diesen Verfahrensteil beziehen, dieser Verfahrensteil somit Gegenstand laufender Ermittlungen ist, das Ermittlungsverfahren allerdings nicht öffentlich ist (§ 12 StPO) und die Offenlegung die laufenden Ermittlungen gefährden könnte, ersuche ich um Verständnis, dass ich hiezu keine Auskunft geben kann.

Auch die in der Anfrage erwähnte Anzeige vom 18. März 2020 ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Zu den bislang gesetzten Ermittlungsschritten verweise ich auf meine Antwort zu den Fragen 2 bis 4.

Die Frage, warum bestimmte Ermittlungshandlungen gesetzt werden bzw. warum nicht, betrifft die nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasste staatsanwaltschaftliche Ermittlungsfunktion (Art. 90a B-VG), weshalb mir eine Beantwortung derartiger Fragen nicht möglich ist.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

